

Antrag Nr. 590 des Frauenplenum Landshut auf Bedarfserhebung über die Schaffung diverser Einrichtungsplätze für Frauen mit Kindern in besonderen Problemlagen sowie einer Gewalt- und Trauma-Ambulanz

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	09.10.2024	Stadt Landshut, den	17.09.2024
Sitzungsnummer:	18	Ersteller:	Limmer, Christoph

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	<p>Mit Antrag aus dem Frauenplenum vom 26. April 2024 soll für die Stadt Landshut für folgende Anlaufstellen und Einrichtungen zeitnah eine Bedarfserhebung erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mutter-Kind-Plätze in Akuteinrichtungen - Dauerhafte Mutter-Kind-Plätze für Mütter mit Kindern jeden Alters - Unterkünfte für Frauen in besonderen Notlagen mit und ohne Kinder - Gewaltschutzambulanz zur gerichtsfesten Dokumentation der sichtbaren Verletzungen (z. B. bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) - Trauma-Ambulanz zur Akutversorgung (z. B. bei Gewalt- und Sexualstraftaten)
Beteiligung der Gremien	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirat <input type="checkbox"/> Integrationsbeirat <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt:
	<input type="checkbox"/> Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Leistung
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

	<input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Befangenheit / Interessenkonflikt	<input type="checkbox"/> ja, Vertreter / bestelltes Mitglied: _____
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	Sozialausschuss

I. Antrag des Frauenplenums

Mit Antrag vom 26. April 2024 (Anlage 1) beantragten die Stadträtinnen Hedwig Borgmann, Iris Haas, Anja König, Elke März-Granda, Kirstin Sauter, Johanna Schramm und Patricia Steinberger auf Basis der Beschlussfassung im Frauenplenum am 21. März 2024 nachfolgend dargestellte Bedarfserhebung für die Stadt Landshut durchzuführen.

Folgende Themen sollen in die Bedarfserhebung miteinfließen:

- Schaffung von Mutter-Kind-Plätzen in Akuteinrichtungen (z. B. Psychosomatische Klinik) für psychisch kranke Mütter mit ihren Kindern.
- dauerhaften Mutter-Kind-Plätzen für Mütter mit Kindern jeden Alters (nicht nur Kleinkinder), die z. B. wegen psychischer Erkrankung, Suchterkrankung oder anderen Umständen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, für sich und die Kinder ausreichend zu sorgen und deshalb eine Form des betreuten Wohnens benötigen, welche die Bedarfe der Kinder voll abdeckt.
- Unterkünfte für Frauen in besonderen Notlagen mit und ohne Kinder ähnlich den Einrichtungen Frauenobdach Karla 51 (z. B. bei Obdachlosigkeit) in München oder Haus St. Rita in Regensburg (für Frauen mit Kindern in besonderen Notlagen).
- Gewaltschutzambulanz zur gerichtsfesten Dokumentation der sichtbaren Verletzungen z. B. bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie auf Wunsch anonym.
- Trauma-Ambulanz zur Akutversorgung (medizinische und psychologische Versorgung, rechtliche Beratung) von Betroffenen z. B. bei Gewalt- und Sexualstraftaten

Auf die Begründung des Antrages wird verwiesen.

II. Sachliche bzw. überregionale Zuständigkeiten

Der gestellte Antrag stellt lediglich auf eine Bedarfserhebung ab. Gleichwohl ist die Beurteilung der Zuständigkeit maßgeblich für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zu den einzelnen Themen bzw. dem Antrag im Ganzen.

- Mutter-Kind-Plätze in Akuteinrichtungen und dauerhafte Mutter-Kind-Plätze für Mütter mit Kindern jeden Alters

Für die Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit ist es maßgeblich, ob der pädagogische Ansatz oder die Erkrankung der Mutter im Vordergrund stehen.

Aus dem Antrag lässt sich schließen, dass die Erkrankung der Mutter (z. B. psychische Erkrankung oder Suchterkrankung) vordergründig die Bedarfssituation auslöst.

Diese Feststellung führt im Ergebnis dazu, dass die Zuständigkeit des Bezirks eröffnet ist. Es handelt sich hierbei weder um eine Aufgabe der Jugendhilfe, noch um eine Aufgabe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Als beispielhafte Einrichtung bietet das kbo Inn-Salzach-Klinikum in Wasserburg am Inn eine Mutter-Kind-Einheit an. Auch die Fachklinik Schleureut – Rehabilitationseinrichtung für suchtkranke Frauen und deren Kinder gGmbH – bietet bei Vorlage einer Kostenübernahmeklärung durch die Rentenversicherung oder die Krankenversicherung entsprechende Leistungen an.

- Unterkünfte für Frauen in besonderen Notlagen mit und ohne Kinder

Im Antrag werden zwei beispielhafte Einrichtungen benannt.

Das „Frauenobdach KARLA 51“ ist ein Angebot der Diakonie München und Oberbayern, das von der Landeshauptstadt München gefördert wird.

Es bietet Beratung in akuten Notsituationen, vorübergehende Unterkunft bis zu acht Wochen (auch zusammen mit Kindern) und im Café einen geschützten Raum für Frauen.

Das „Haus St. Rita“ in Regensburg ist ein Angebot des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e. V., das vom Bezirk Oberpfalz als stationäre Einrichtung für volljährige Frauen nach § 67 SGB XII gefördert wird.

Es bietet Beratung, Hilfe / Betreuung und eine Unterkunft für volljährige Frauen und deren Kinder (bei Jungen bis 12 Jahren).

Anzumerken ist, dass mit Blick auf das „Frauenobdach KARLA 51“ die Landeshauptstadt München kein günstiger Vergleichsmaßstab ist.

Die Stadt Landshut bietet aktuell eine Notunterkunft in der Bauhofstraße an und leistet Unterstützung im Rahmen einer ambulanten Hilfe nach § 67 SGB XII.

Der Antrag zielt unseres Erachtens auf eine dauerhafte Unterbringung von Frauen und ggf. deren Kindern ab. Mithin ist das Beispiel „Haus St. Rita“ als Angebot hervorzuheben.

Die Schaffung eines entsprechenden stationären Angebotes obliegt dem Bezirk als überörtlichen Sozialhilfeträger.

- Gewaltschutzambulanz

Das Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München bietet eine Untersuchungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt an.

Die Leistungen umfassen telefonische Beratung, kostenlose Untersuchung, Dokumentation der Verletzungen, Spuren- und Beweismittelsicherung und Vermittlung an soziale Einrichtungen.

In der Region Landshut bieten die LAKUMED Kliniken Landshut-Achdorf und Vilsbiburg ein nahezu vergleichbares Angebot.

Aus dem Internetauftritt kann folgendes Angebot entnommen werden:

[Interdisziplinäre Notaufnahme](#)

Hilfe für Gewaltopfer

Opfer von sexualisierter oder häuslicher Gewalt können sich jederzeit, rund um die Uhr, an die Interdisziplinären Notaufnahmen der Krankenhäuser Landshut-Achdorf und Vilsbiburg wenden. Denn Patienten, die Gewalterfahrung erfahren haben und körperlich versehrt wurden, sind stets ein medizinischer Notfall. Scheuen Sie sich nicht, den Grund für Ihre Verletzungen mitzuteilen. Sie werden von erfahrenen Ärzten nicht nur medizinisch professionell versorgt, sondern Ihr Anliegen wird einfühlsam und vertrauensvoll behandelt. In den Notaufnahmen kann auch die Dokumentation und Spurensicherung erfolgen, falls gewünscht in Zusammenarbeit mit der Polizei.

- Trauma-Ambulanz

Die „Trauma-Ambulanz“ ist eine Leistung der sozialen Entschädigung und ist in § 31 Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch (SGB XIV) verankert. Zuständig für die Sicherstellung dieser Leistung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Das ZBFS bietet auf der Homepage eine Liste der kooperierenden psychiatrischen Kliniken.

Für Niederbayern ist hieraus folgendes Angebot zu entnehmen:

Erwachsene	Kinder und Jugendliche
<ul style="list-style-type: none">- Psychosomatische Tagesklinik Passau- AMEOS Klinikum Inntal- Rottal-Inn Klinikum KU	<ul style="list-style-type: none">- DONAUISAR Klinikum Deggendorf- Bezirkskrankenhaus Landshut- Kinderkrankenhaus St. Marien- AMEOS Klinikum Inntal

III. Stellungnahme der Verwaltung / Entscheidungsvorschlag

1. Der Antrag stellt auf eine Bedarfserhebung ab, die nicht im Pflichtenkatalog der Stadt Landshut enthalten ist.

Die Themen Mutter-Kind-Plätze in Akuteinrichtungen, dauerhafte Mutter-Kind-Plätze für Mütter mit Kindern jeden Alters sowie Unterkünfte für Frauen in besonderen Notlagen mit und ohne Kinder sind unseres Erachtens dem Aufgabenkatalog des überörtlichen Sozialhilfeträgers – Bezirk Niederbayern – zuzuordnen.

In Landshut bieten die LAKUMED Kliniken Landshut und Vilsbiburg bereits eine Leistung an, die nahe dem der Gewaltschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München ist.

Hinsichtlich der Trauma-Ambulanz obliegt dem ZBFS der Sicherstellungsauftrag des Angebotes.

2. Im Zuge der Recherche zu den dargelegten Themen wurde bereits festgestellt, dass sich der Regionale Steuerungsverbund Landshut (RSV) bereits in einem Arbeitskreis mit einer Bedarfsfeststellung zu einzelnen Themen auseinandersetzt.

Der RSV befasst sich mit folgenden Themen:

- Mutter-Kind-Plätze in Akuteinrichtungen
- dauerhafte Mutter-Kind-Plätze für Mütter mit Kindern jeden Alters
- Unterkünfte für Frauen in besonderen Notlagen mit und ohne Kinder

Aufgabe des RSV ist Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung der regionalen Versorgungsstruktur zu erarbeiten und sie an die politischen Entscheidungsgremien weiterzuleiten. Im RSV sind Fachleute und Vertreter der hiesigen Anbieter von ambulanten und stationären Hilfen aus der Stadt und dem Landkreis Landshut vertreten und vernetzt.

3. Eine eigenständige Bedarfserhebung der Stadt Landshut stellt eine freiwillige Leistung dar und würde erhebliche Kosten verursachen.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, dass die Stadt Landshut unter Bezugnahme der möglichen aufgezeigten Bedarfe an die zuständigen Träger herantritt. Eine eigene Bedarfsfeststellung sollte mit Blick auf erwartbare Kosten und fehlender Zuständigkeit nicht angestrengt werden.

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die im Antrag genannten Bedarfe an die zuständigen Träger (Bezirk Niederbayern und Zentrum Bayern Familie und Soziales – Regionalstelle Niederbayern) heranzutreten.
2. Der Sozialausschuss beschließt dem Antrag – lfd. Nummer 590 – im Übrigen nicht näher zu treten.
3. Der Antrag – lfd. Nummer 590 – ist damit gemäß der Geschäftsordnung erledigt.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag aus dem Frauenplenum vom 21. März 2024